

7/0025/2026

Fraktionsantrag
öffentlich

Gemeinde Lüdersdorf

**Antrag der Fraktion "INI" - Nachhaltige
Beseitigung der Überschwemmungsgefahr am
Palinge Bach in Herrnburg**

<i>Amt Schönberger Land</i> Fraktion <i>Datum</i> 11.03.2026	<i>Bearbeitung:</i> Heike Waschow <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1102
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)	24.03.2026	Ö

Sachverhalt

- siehe Anlage -

Beschlussvorschlag

- siehe Anlage -

Finanzielle Auswirkungen

- siehe Anlage -

Anlage/n

1	Antrag INI Überschwemmung Palinge Bach (öffentlich)
---	---



Die Initiative

für eine ökologische und soziale Politik
in der Gemeinde Lüdersdorf

Gemeinde Lüdersdorf

öffentliche Beschlussvorlage

Nachhaltige Beseitigung der Überschwemmungsgefahr am Palinger Bach in Herrnburg

Antrag der Fraktion „INI“ zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sachverhalt:

Der Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ (WBV) plante im Auftrag der Gemeinde Lüdersdorf die Herstellung der „ökologischen Durchgängigkeit“ des Palinger Baches im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens. Mit Schreiben vom 28.03.2023 wurde der Antrag des WBV durch die untere Wasserbehörde wegen diverser Verfahrensmängel abgelehnt.

Die Gemeinde Lüdersdorf beauftragte 2025 daraufhin den WBV mit dem Abriss und Neubau von zwei Durchlässen südlich der Herrnburger Hauptstraße (Bauwerk 2 und 3, siehe Anlage 1). Auch dieses Vorhaben scheiterte, da eine Eigentümerzustimmung nicht vorlag, ein Variantenvergleich Brücke/Durchlass nicht vorgenommen und folgerichtig die Förderung des Projektes durch das StALU versagt wurde.

Beide Bauwerke (BW) sind zu eng bemessen, verursachen einen Rückstau, sind marode und zudem gewässerökologisch inakzeptabel. Insbesondere Bauwerk 3 stellt aufgrund der **Überschwemmungsgefahr von Privateigentum** zweifellos eine Gefahrenstelle dar, die zum Schutz der direkten Anlieger **unverzüglich beseitigt** werden muss. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Gemeinde zur Renaturierung des Palinger Baches durch die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet ist.

Eine Lösung muss daher Überschwemmungen vermeiden und eine spätere durchgehende Renaturierung des Palinger Baches ermöglichen. Folgende Maßnahmen schlagen wir vor:

- Rückbau der Rohrleitung BW 3, Variantenvergleich Ersatz durch eine Flachbrücke (siehe Anlage 2) mit Ersatz durch einen Wellstahldurchlass.
- Rückbau der Rohrleitung BW 2, ersatzlos, da entbehrlich (siehe hierzu Anlage 3).

Diese Maßnahmen wären im Detail auf der Grundlage einer Fachplanung im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens zu klären.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lüdersdorf beauftragt ein gewässerökologisch versiertes Planungsbüro mit der Planung, der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens und der Beantragung von Fördermitteln für das o.g. Vorhaben. Vorhandene Planungsgrundlagen werden zur Verfügung gestellt.

A: Rückbau und Ersatz Bauwerk 3

B: Rückbau Bauwerk 2

Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden Eigenmittel sind unter 55201.5231 im Haushalt eingestellt.

Wahrsow, 10.03.2026

Christian Kier
Fraktionsvorsitzender



Die Initiative

für eine ökologische und soziale Politik
in der Gemeinde Lüdersdorf

Anlage 1 - Übersicht



Lage Bauwerke 2 und 3

grün: Gemeindeeigentum

Anlage 2 – Beispiel einer Flachbrücke



Flachbrücke mit renaturiertem Gewässer



Die Initiative

für eine ökologische und soziale Politik
in der Gemeinde Lüdersdorf

Anlage 3 – Entbehrlichkeit von Bauwerk 2

Der WBV begründete den erforderlichen „Ersatzneubau“ von Bauwerk 2 mit einer nur hierüber möglichen Zuwegung des Eigentümers von FIST 89 zu seiner Eigentumsfläche.

Diese Aussage ist unzutreffend.

FIST 89 ist in seinem nördlichen Bereich über die FISTe 81 und 77/2 direkt an den öffentlichen Straßenraum angebunden:



Zuwegung FIST 89 von Norden über öffentliche Flurstücke

Der WBV begründete den „Ersatzneubau“ von Bauwerk 2 weiter mit einer nur hierüber möglichen Zuwegung für Gewässerunterhaltungen auf den FISTen 89 und 92/2 sowie des dortigen Abschnittes des Palinger Baches.

Diese Aussage ist unzutreffend.

Der Palinger Bach ist (wie bisher) aus Richtung Süden über die Straße „Fetteck“ sowie zusätzlich über die o.g. Zuwegung beidseitig erreichbar. Die Unterhaltungsgewässer auf FIST 89 und FIST 92/2 sind ebenfalls aus Richtung Norden über die o.g. Zufahrt erreichbar.

Zusätzlich besteht eine Zufahrtmöglichkeit über FIST 92/1 von der „Straße Schattin“ aus. Hier verläuft eine in der Unterhaltungspflicht des WBV liegende Rohrleitung, deren Unterhaltungstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Dass hier zwischenzeitlich ein Gartenzaun errichtet wurde, der eine Zufahrt erschwert, ändert nichts an dieser Tatsache. Ein solcher Zaun wäre mit einem Tor zu versehen (vgl. § 41 WHG).

Bauwerk 2 ist deshalb entbehrlich.



Die Initiative

für eine ökologische und soziale Politik
in der Gemeinde Lüdersdorf



Zuwegung über „Straße Schattin“



Übersichtslageplan

Eine gesonderte Zuwegung zu BW 2 (öffentlicher Weg) besteht zudem nicht. Die Eigentümerin von FlSt 76 würde durch eine Nutzung des Bauwerkes als öffentlicher Überweg in unzulässiger Weise dauerhaft belastet.